

Republik auf dem Formblatt C 1 und von den Landesregierungen auf dem Formblatt C 3 (Anlage 4) für den Plan der Industrieproduktion (brutto) und den Plan der Warenproduktion und von beiden auf dem Formblatt 27/1 für den Plan der Arbeitskräfte, Produktivität und Lohnsumme und auf dem Formblatt 30 für den Plan der Selbstkostensenkung Änderungsanträge an das Ministerium für Planung der Republik zu stellen. Dies betrifft auch Veränderungen der Rechtsträgerschaft (Eigentumsform) in den Plänen der Landesregierungen.

In diese Änderungsanträge sind auch solche Änderungen aufzunehmen, die direkt von den Landesregierungen bzw. WB gestellt werden.

7. Bei Veränderung der Rechtsträgerschaft (Eigentumsform) der Betriebe sind in jedem Falle von allen Beteiligten Änderungsanträge einzureichen.
8. Die beantragte Planänderung ist auf dem Formblatt C 1 bzw. C 3 eingehend zu begründen. Bei Veränderung der Rechtsträgerschaft (Eigentumsform) sind die Betriebe mit Namen, Betriebsnummer, Land, Ort und Straße einzeln aufzuführen, damit das Firmenverzeichnis entsprechend berichtigt werden kann.
9. Sind Planänderungen für die Pläne
 - technisch wirtschaftliche Kennziffern und Aufnahme neuer Arten industrieller Produktion
 notwendig, so sind diese auf dem Formblatt 7*) bzw. 8*) zu beantragen. Dabei ist erst der bestätigte Plan für die jeweilige Position, darunter die beantragte Änderung, einzutragen.

Die Planänderung ist auf der Rückseite des Formblattes ausführlich zu begründen.
10. Die Vorschläge für die Planänderung werden von dem Ministerium für Planung der Republik eingehend geprüft und zu einem gesamten Änderungsantrag zusammengefaßt. Dieser wird der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zur Bestätigung vorgelegt.
11. Nach der Bestätigung der Planänderung wird diese auf den Formblättern des Volkswirtschaftsplanes allen Stellen mitgeteilt, denen der bestätigte Plan des entsprechenden Wirtschaftszweiges übergeben wurde.
12. Die zuständigen Stellen haben die bestätigten Planänderungen nach den Richtlinien zum Volkswirtschaftsplan 1950 zu behandeln und die Auflagen der Betriebe entsprechend zu ändern.

C. Zusatzpläne

- I. Ergeben sich aus der Entwicklung der Produktion zusätzliche Planziele, die über die im Plan festgelegte Entwicklung hinausgehen, so können von den Betrieben an die zuständige WB bzw. die zuständigen Räte der Städte und Kreise formlose Anträge für die Aufnahme in den Zusatzplan gestellt werden.

2. Die WB bzw. die Räte der Städte und Kreise überprüfen diese Vorschläge und stellen daraus einen Vorschlag für den Zusatzplan auf.

Alle Vorschläge sind jeweils 30 Tage vor Beginn des nächsten Quartals für die VEB(Z) dem Ministerium für Industrie der Republik, für VEB(L) und VEB(K) den Landesregierungen — getrennt nach Planpositionen und zusammengefaßt nach Industriezweigen — einzureichen.

3. Nach eingehender Prüfung fassen das Ministerium für Industrie der Republik auf Formblatt C 4 (Anlage 5) sowie die Landesregierungen die von ihnen anerkannten Vorschläge auf Formblatt C 5 (Anlage 6) zusammen und reichen dieselben spätestens 20 Tage vor Beginn des nächsten Quartals dem Ministerium für Planung der Republik ein.
4. Das Ministerium für Planung der Republik überprüft die Vorschläge für Zusatzpläne und legt sie, soweit erforderlich, der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zur Bestätigung vor.
5. Ergeben sich durch die Bestätigung des Zusatzplanes Änderungen der Pläne für Selbstkostensenkung und für Arbeitskräfte, Produktivität und Lohnsumme, so sind diese Änderungen gemäß den Bestimmungen in Abschn. B dieser Anweisung zu bearbeiten.
6. Nach der Bestätigung des Zusatzplanes wird dieser dem Ministerium für Industrie der Republik sowie den Landesregierungen auf den Formblättern des Volkswirtschaftsplanes bekanntgegeben.
7. Das Ministerium für Industrie der Republik teilt den Zusatzplan auf die angeschlossenen VVB(Z) auf und übergibt jeder ihren Plan.
8. Die Landesregierungen teilen den Zusatzplan für VEB(L) den VVB(L), für VEB(K) den Räten der Städte und Kreise mit.
9. Alle WB sowie die Räte der Städte und Kreise erteilen den am Zusatzplan beteiligten Betrieben daraufhin Auflagen auf dem Formblatt „Z(**)“. Das Formblatt ist dabei deutlich mit dem Wort „Zusatzplan“ zu kennzeichnen.
10. Die Bestätigung der Auflage für den Zusatzplan von den Betrieben erfolgt in der gleichen Weise wie die der Produktionsauflage auf Grund des bestätigten Planes.
11. Die Abrechnung des Zusatzplanes erfolgt gesondert vom bestätigten Plan nach den Weisungen des Ministeriums für Planung der Republik.

Berlin, den 20. April 1950

Ministerium für Planung

I.V.: Leuschner
Staatssekretär

•) Wie Fußnote auf S. 381.

*) Wie Fußnote auf S. 381.